

Diese Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de ab 21.09.2023 veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Stadt Rösrath



Haushaltssatzung der Stadt Rösrath für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rösrath mit Beschluss vom 22.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	74.715.510 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	74.709.800 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	70.619.780 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	70.588.930 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.240.640 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.760.505 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.651.895 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.162.880 €

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredit

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 15.651.895 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, wird auf 42.985.050 € festgesetzt.

§ 4 Ergebnisplanausgleich

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5 Liquiditätskredit

Die Höchstbeträge der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, werden für das Haushaltsjahr 2023 auf 50.000.000 € festgesetzt.

§ 6 Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2023 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **270 v.H.**
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) **690 v.H.**
2. Gewerbesteuer **490 v.H.**

Soweit die Steuersätze durch eine eigenständige Hebesatzsatzung festgesetzt werden, hat diese Angabe nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

entfällt.

§ 8 Stellenplan

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen insoweit freiwerdende Stellen nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandelnd“ (ku) angebracht ist, sind insoweit freiwerdende Stellen hinsichtlich der Stellenart oder Stellenwertigkeit umzuwandeln.

§ 9 Haushaltsbewirtschaftung

Grundsätzlich gelten die in der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze. Die Erträge dienen insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnisplanes und die Einzahlungen dienen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzplanes.

- (1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Aufwendungen zu Budgets verbunden. Soweit der Haushaltsplan keine einschränkenden Vermerke ausweist,
 - a. Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen werden über alle Produktbereiche hinweg zu einem Budget zusammengefasst,
 - b. Abschreibungen werden auf Produktebene zu einem Budget verbunden,
 - c. Alle weiteren Aufwendungen werden auf Produktebene zu einem Budget verbunden,
 - d. Alle Investitionen werden auf Produktebene zu einem Budget zusammengefasst.
- (2) Der Haushaltsplan ist in Teilpläne gegliedert. Soweit der Haushaltsplan keine einschränkenden Vermerke ausweist,
 - a. Die in den Teilergebnisplänen der einzelnen Produkte ausgewiesenen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig,
 - b. Gleiches gilt für die in den Teilfinanzplänen der einzelnen Produkte ausgewiesenen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.
- (3) Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen können durch Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen innerhalb eines Produktes gedeckt werden.
- (4) Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Veränderung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung führen.
- (5) Bevor Investitionen oberhalb eines Wertes von 100.000 €, bei Baumaßnahmen ab 250.000 €, beschlossen und in künftigen Haushaltsplänen ausgewiesen werden sollen, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftsvergleich, mindestens durch ei-

nen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

§ 10 Erhebliche/geringfügige Änderungen

- (1) Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag, der 3% der Aufwendungen des Ergebnisplanes übersteigt.
- (2) Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1% der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
- (3) Nicht veranschlagte Investitionen, für die die Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr als 50.000 € betragen, gelten als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO NRW.
- (4) Als nicht nur geringfügige Erhöhung der Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme im Sinne von § 25 Abs. 1 KomHVO NRW gelten Auszahlungserhöhungen von über 10%, mindestens jedoch mehr als 40.000 €.

§ 11 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Als nicht erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW - und damit mit der Zustimmung des Kämmersers leistbar - gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:
 - a) wenn die Summe der Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen nicht höher als 40.000 € ist. Bei einem Haushaltsansatz über 400.000,00 €, wenn die Summe der Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen nicht über 10% des Haushaltsansatz liegen,
 - b) wenn die Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen ergebnisneutral bzw. zahlungsneutral sind - Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen durch Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gedeckt sind,
 - c) wenn die Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen,
 - d) wenn die Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen erforderlich sind.
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen brauchen dem Rat nach § 83 Abs. 2 GO NRW dann nicht zur Kenntnis gebracht werden, wenn die Summe der Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen nicht mehr als 2.000 € betragen.

§ 12 Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW sind Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Ermächtigungsübertragungen können durch den Kämmerser nach dem Absätzen 1 bis 2 vorgenommen werden:

- (1) Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen sind zulässig:
 - a) wenn der Aufwand oder die Zahlungsverpflichtung im laufenden Haushaltsjahr entstanden, aber noch nicht abgerechnet ist,
 - b) wenn ein geplanter Aufwand im laufenden Haushaltsjahr nicht beauftragt werden konnte, aber aus unabweisbar notwendigen Gründen beauftragt werden muss und der Haushaltsplan des Folgejahres zum Zeitpunkt der Beauftragung keine neue Ermächtigung gewährt oder,
 - c) wenn der Aufwand zur Erfüllung einer rechtlichen Zweckbindung für erhaltene Erträge erforderlich ist.

Die Zulässigkeit der Ermächtigungsübertragung ist auf die Höhe des bereits entstandenen bzw. des voraussichtlichen Aufwandes begrenzt.

Die Dauer der Ermächtigungsübertragung ist zu a) auf das dem Haushaltsjahr folgende Jahr beschränkt. Ermächtigungsübertragungen zu b) können maximal für zwei Jahre vorgenommen werden. Ermächtigungsübertragungen zu c) sind möglich, bis die Zweckbindung erfüllt ist.

(2) Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen sind zulässig, wenn:

- a) Maßnahmen am Ende des Haushaltsjahres noch nicht abgerechnet sind,
- b) Baumaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind und im Folgejahr fortgesetzt werden müssen,
- c) Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht beauftragt werden konnten, aber aus unabwendbar notwendigen Gründen beauftragt werden müssen, bevor der Haushaltsplan des Folgejahres dazu eine neue Ermächtigung gewährt,
- d) die geplante Auszahlung zur Erfüllung einer rechtlichen Zweckbindung für erhaltene Einzahlungen erforderlich ist.

Die Zulässigkeit der Ermächtigungsübertragung ist auf die Höhe der bereits entstandenen Ausgabeverpflichtung bzw. der voraussichtlichen Ausgabe/des voraussichtlichen Ausgabebedarfs begrenzt.

Die Dauer der Ermächtigungsübertragung ist zu a) auf das dem Haushaltsjahr folgenden Jahr beschränkt. Ermächtigungsübertragungen zu b) und c) können solange erfolgen, bis die Investitionsmaßnahme abgeschlossen und abgerechnet ist. Ermächtigungsübertragungen zu d) sind möglich, bis die Zweckbindung erfüllt ist.

Ermächtigungsübertragungen nach den Absätzen 1 bis 2 werden auf Antrag durch den Kämmerer genehmigt. Die Frist zur Beantragung regelt die jeweilige Jahresabschlussverfügung. Im Antrag ist die Notwendigkeit einer Ermächtigungsübertragung nachvollziehbar zu begründen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Mit Schreiben vom 11.09.2023 teilte der Landrat mit, dass die Haushaltssatzung der Stadt Rösrath für das Haushaltsjahr 2023 den rechtlichen Anforderungen der Gemeindeordnung entspricht. Das Anzeigeverfahren gem. § 80 Abs. 5 GO NRW ist damit abgeschlossen.

Der Haushaltsplan wird ab dem 21.09.2023 im Internet unter www.roesrath.de abzurufen sein.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 20.09.2023

Bondina Schulze
Bürgermeisterin